

Leistungsvereinbarung

zwischen

Einwohnergemeinde Zollikofen

(Leistungsbestellerin, nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

und

Verein Offene Kinder- und Jugendarbeit Zollikofen

(Leistungserbringer, nachfolgend „Trägerverein“ genannt)

vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand und Grundlagen

- 1.1 Gegenstand der Leistungsvereinbarung
- 1.2 Grundlagen (Kanton, Gemeinde)
- 1.3 Grundlagen Trägerverein
- 1.4 Rahmenbedingungen

2. Ziel und Zweck der offenen Kinder- und Jugendarbeit

3. Vereinbarte Leistungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und deren Qualitätssicherung

- 3.1 Leistungsbereiche
- 3.2 Leistungen
- 3.3 Qualitätskontrolle

4. Leistungen der Gemeinde

- 4.1 Gemeindebeitrag
- 4.2 Liegenschaften

5. Finanzen

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Rechnungsführung
- 5.3 Zahlungsmodalitäten
- 5.4 Versicherungen

6. Personelles (inklusive Pensionskasse)

7. Berichterstattung und Controlling

- 7.1 Berichterstattung
- 7.2 Finanzen
- 7.3 Controlling

8. Zusammenarbeit mit der Gemeinde

- 8.1 Sozialdienste
- 8.2 Finanzverwaltung / Personaldienst
- 8.3 Rekapitulation Termine

9. Schiedsgericht

10. Geltungsdauer

11. Schlussbestimmungen

1. Gegenstand und Grundlagen

1.1 Gegenstand der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt Art, Umfang und Abgeltung der Leistungen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Zollikofen, die der Trägerverein im Auftrag der Gemeinde erbringt. Im Weiteren wird die Form der Zusammenarbeit geregelt.

1.2 Grundlagen (Kanton, Gemeinde)

- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) Art. 15, Art. 58-65, Art. 71a, Art. 80
- Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV), Art. 41 Abs. 1
- Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)
- Gemeindeverfassung Zollikofen vom 1. Dezember 2003
- Ermächtigung des Kanton vom 19. Dezember 2012

1.3 Grundlagen (Trägerverein)

- ZGB, Art 60 ff
- Statuten des Trägervereins (Fassung November 2012)
- Leitbild des Trägervereins vom 28. März 2012

1.4 Rahmenbedingungen

Die Gemeinde verzichtet auf eine über diesen Vertrag hinausgehende Steuerung im operativen Bereich, namentlich durch Begründung einer Mitgliedschaft oder durch Einsitznahme in den Organen des Vereins.

Der Leistungserbringer geniesst im Rahmen dieses Vertrages und der Grundlagen gemäss Ziffer 1.2 die volle unternehmerische Freiheit und trägt die entsprechende Verantwortung.

2. Ziel und Zweck der offenen Kinder- und Jugendarbeit

2.1 Die offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich primär an Kinder und Jugendliche in Zollikofen im Alter von sechs bis zwanzig Jahren und bietet ihnen insbesondere

- a. Begleitung, Beratung und Unterstützung in ihren Lebensfragen und bei der Bewältigung von Problemen (Integration, Gesundheitsförderung und Prävention);
- b. Gelegenheit, sich ohne Konsumationszwang zu treffen, zu verweilen und aktiv zu betätigen, beispielsweise in der Betriebsgruppe des Jugendcafés (Mitwirkung);
- c. Möglichkeit zur Aneignung von Schlüsselkompetenzen für den weiteren Lebensweg (Sozialisation);
- d. Animation zu sinnvoller Freizeitgestaltung (Mitwirkung, Integration, Stärkung der Jugendkultur).

2.2 Die offene Kinder- und Jugendarbeit bietet zudem fachliche Unterstützung an für Eltern und weitere Bezugspersonen der jungen Generation sowie für interessierte Institutionen und Behörden (kinder- und jugendgerechte Rahmenbedingungen). Sie pflegt die Zusammenarbeit mit ihnen und leistet einen Beitrag, damit die Gemeinde lokal und regional als attraktiv und lebenswert wahrgenommen wird.

3. Vereinbarte Leistungen des Trägervereins und deren Qualitätssicherung

- 3.1 Die Leistungen des Trägervereins werden nach den Vorgaben des Kantons in folgenden Bereichen erbracht:
- Animation und Begleitung
 - Information und Beratung
 - Entwicklung und Fachberatung
- 3.2 Die detaillierten Leistungen sind als Einzelaufträge im Anhang definiert und Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung. Sie können im gegenseitigen Einverständnis verändert werden.
- 3.3 Die Indikatoren werden jährlich zwischen dem Trägerverein und der zuständigen Kommission der Gemeinde vereinbart. Die Qualitätskontrolle erfolgt anhand der vereinbarten Indikatoren, zusammen mit der jährlichen Festlegung des Gemeindebeitrags. Der Raster im Anhang dient als Grundlage.

4. Leistungen der Gemeinde

4.1 Gemeindebeitrag

Der Gemeindebeitrag wird in Anlehnung an das jährlich einzureichende Budget festgelegt und entspricht maximal dem Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge gemäss ASIV Art. 57 - 60.

Für jedes Geschäftsjahr ist der Gemeinde bis Ende Mai des Vorjahres ein Voranschlag mit den relevanten Unterlagen vorzulegen.

Reicht der Gemeindebeitrag zum Ausgleich der Betriebsausgaben nicht aus, wird der Fehlbetrag aus dem Vereinsvermögen gedeckt.

4.2 Liegenschaften

4.2.1 Fachstelle

Für die Fachstelle stellt die Gemeinde dem Trägerverein Räumlichkeiten in der Liegenschaft Wahlackerstrasse 58, Zollikofen, (Altes Lehrerhaus) im Mietverhältnis zur Verfügung.

4.2.2 Jugendcafé / Treffbetrieb

Für den Betrieb des Jugendcafés und des Treffbetriebs stellt die Gemeinde dem Trägerverein Räumlichkeiten in der Liegenschaft Schulhausstrasse 73, Untergeschoss Turnhalle, Zollikofen, im Mietverhältnis zur Verfügung.

4.2.1 Mietvertrag

Für die gemäss Ziffer 4.2 hiervoor genannten Räumlichkeiten sind die Details im Mietvertrag vom 23. November 1993 für die Fachstelle und vom November 2001 für das Jugendcafé geregelt.

5. Finanzen

5.1 Allgemeines

Der Leistungserbringer ist sich der Finanzierung durch die öffentliche Hand bewusst und erbringt die Leistungen wirtschaftlich. Der Leistungserbringer strebt eine möglichst hohe Selbstfinanzierung an.

5.2 Rechnungsführung

Für die Jahresrechnung führt der Trägerverein eine doppelte Buchhaltung (Erfolgsrechnung und Bilanz). Allfällige Vorgaben der kantonalen Stellen zur Rechnungsführung werden berücksichtigt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung (vorbehältlich der späteren Genehmigung durch die Hauptversammlung) wird der Gemeinde bis Mitte Februar des Folgejahres unterbreitet.

5.3 Zahlungsmodalitäten

Der Gemeindebeitrag wird geleistet indem

- a. die durch die Gemeinde ausgerichteten Gehaltskosten (inkl. Arbeitgeberbeiträge für Sozial- und Personalversicherungen) direkt verrechnet werden;
- b. die Vergütung nach Massgabe des Finanzbedarfs auf das vom Leistungserbringer bezeichneten Bank-/Postkonto, unter Beachtung einer Abruffrist von 10 Tagen, des Vereins erfolgt.

5.4 Versicherungen

Der Trägerverein schliesst alle erforderlichen Versicherungen ab.

Er spricht sich vor Abschluss der Versicherungen mit der Gemeinde ab, damit keine Versicherungslücken entstehen oder keine Doppelversicherungen begründet werden.

6. Personelles (inklusive Pensionskasse)

Die Mitarbeitenden werden vom Trägerverein durch Abschluss eines schriftlichen, privatrechtlichen Vertrags angestellt.

Die personalrechtlichen Anstellungsbedingungen lehnen sich an das Personalreglement und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der Einwohnergemeinde Zollikofen an.

Die Gehaltsklasseneinreihung hat nach der „Stellenzuordnung in die Gehaltsklassen“ des Gemeinderates Zollikofen zu erfolgen.

Die Gehaltsauszahlungen und Abrechnung mit den Sozial- und Personalvorsorgeversicherungen erfolgt durch die Finanzverwaltung.

Ergänzungen und Abweichungen zu den Bestimmungen der Gemeinde sind in einem speziellen Reglement durch den Vorstand, nach vorgängiger Absprache mit dem Personaldienst der Gemeinde, festzulegen.

Die Mitarbeitenden der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität bei der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen versichert.

7. Berichterstattung und Controlling

7.1 Berichterstattung

- Jahresberichte von Präsidium und Jugendarbeitenden
- Der Bericht über die Qualitätskontrolle erfolgt bis Ende Mai an die Kommission Soziales und Gesundheit mittels beiliegendem Raster gemäss Ziffer 3.3

7.2 Finanzen

- Erfolgsrechnung und Bilanz
- Bestätigungsbericht der Kontrollstelle

7.3 Controlling

- jährliches Controllinggespräch (Rückblick – Ausblick) anfangs Mai
- Aufsichtsbesuch gemäss ASIV mindestens einmal jährlich durch Ausschuss Kommission Soziales und Gesundheit und Sozialdienste (Verbindungsperson Jugendarbeit)
- qualitative periodische Befragung der Nutzer/innen und deren Umfeld (ev. Eltern, Lehrerschaft, etc.) im dritten Jahr der Leistungsvereinbarung durch den Trägerverein. Die Umfrageresultate werden der Gemeinde weitergeleitet.

8. Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Zollikofen

8.1 Sozialdienste

Die fachliche Beratung der Sozialdienste steht dem Trägerverein und den Jugendarbeitenden zur Verfügung.

8.2 Finanzverwaltung / Personaldienst

Die fachliche Beratung der Finanzverwaltung steht dem Trägerverein zur Verfügung.

Der Finanzverwaltung sind für die Ausrichtung der Gehälter sowie für die Abrechnung mit den Sozialversicherungen alle nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Finanzverwaltung meldet dem Rechnungsführer des Trägervereins im Januar des Folgejahres die durch die Gemeinde ausgerichteten Personalaufwendungen zu Handen der Jahresrechnung des Vereins.

8.3 Rekapitulation der Termine

- Januar: Finanzverwaltung meldet Rechnungsführer Personalaufwendungen (s. Ziffer 8.2)
- Mitte Februar: - Rechnung Vorjahr (vorbehältlich der Genehmigung durch Hauptversammlung Trägerverein, s. Ziffer 5.2)
- Reporting GEF
- Ende April: Unterlagen für Controlling
- anfangs Mai: Controllinggespräch (s. Ziffer 7.3)
- Ende Mai: definitiv durch Hauptversammlung Trägerverein genehmigte Unterlagen zu Budget / Bericht Qualitätskontrolle (s. Ziffer 4.1/7.1)
- bis September: Aufsichtsbesuch (s. Ziffer 7.3)

9. Schiedsgericht

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden schiedsgerichtlich beigelegt. Beide Vertragspartner bestimmen gemeinsam einen Schiedsrichter, der auch die anzuwendenden Verfahrensregeln bestimmt. Können sich die Partner nicht auf eine Person einigen, wird der Schiedsrichter durch das zuständige Regionalgericht Bern-Mittelland ernannt.

10. Geltungsdauer

Die vorliegende Leistungsvereinbarung beginnt am 1. Januar 2013 und dauert bis zum 31. Dezember 2016, unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung (Budgetkredit oder Verpflichtungskredit) durch das zuständige Organ.

Die Parteien beabsichtigen, im Jahr 2016 eine neue Leistungsvereinbarung abzuschliessen für weitere vier Jahre.

11. Schlussbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Leistungsvereinbarung wird die bisherige Leistungsvereinbarung vom 28. November 2001 mit dem Verein Offene Jugendarbeit Zollikofen aufgehoben. Auch alle übrigen mit diesem Vertrag in Widerspruch stehenden Vereinbarungen gelten als aufgehoben.

Zollikofen, 3. Dezember 2012

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....

.....

**VEREIN OFFENE KINDER- UND
JUGENDARBEIT ZOLLIKOFEN**

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

.....

.....